

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Errichtung einer Nebenstelle
der Musikschule Siegburg in Windeck

Die Stadt Siegburg (im folgenden: Stadt) und
die Gemeinde Windeck (im folgenden: Gemeinde),

beide jeweils vertreten durch die unterzeichneten vertretungsberechtigten Beamten, schließen auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Die Stadt betreibt eine Musikschule als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Rechtsgrundlage sind die Schul- und Benutzungsordnung und der Tarif für die Musikschule und das Konservatorium der Stadt Siegburg in der jeweils geltenden Fassung. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Basis.

§ 2

Die Stadt übernimmt im Wege der Delegation (§ 23 Abs. 1 GkG) die freiwillige Aufgabe der Gemeinde, eine Musikschule zu errichten und zu unterhalten.

§ 3

- (1) Die Vertragsgemeinde stellt die erforderlichen Unterrichtsräume für die Unterrichtung im Gemeindegebiet unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Siegburg stellt für die die Unterrichtung der Musikschullehrer und die Musikinstrumente (falls nicht Eigentum der Vertragsgemeinde) zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Siegburg vereinnahmt die von den Teilnehmern zu zahlenden Entgelte, die Landeszuwendungen, Zuschüsse und Spenden für die Musikschule.
- (4) Die Vertragsgemeinde beteiligt sich an der Finanzierung des Fehlbedarfs der Musikschule.

Der zu zahlende Fehlbetrag errechnet sich anteilig der durchschnittlichen Jahreswochenstunden der Vertragsgemeinde im Schuljahr (01.01. bis 31.12.).

Folgende Einnahmen und Ausgaben zählen nicht zum Fehlbedarf:

- a) Kosten der Musikinstrumente.
- b) Kosten und Einnahmen aus Sonderveranstaltungen der Stadt Siegburg und der Vertragsgemeinden, welche nicht der Präsentation der Musikschule, sondern eigenen Interessen, dienen.
- c) Bewirtschaftungskosten für die Gebäude und Räume der Stadt Siegburg und der Vertragsgemeinde.

- d) Zweckgebundene Landeszuwendungen für die Unterhaltung der Musikschule in der Vertragsgemeinde Windeck. Diese Zuweisung erfolgt aufgrund der früheren Ausgleichsstocksituation der Vertragsgemeinde Windeck.
Die Stadt übernimmt den im Hinblick auf die Ausgleichsstocksituation der Gemeinde entstehenden Fehlbetrag.
- e) Die von der Vertragsgemeinde zu erstattenden Kosten sind jeweils bis zum 31.05. des folgenden Jahres nachzuweisen. Ein hiernach verbleibender Rest oder Guthaben wird von der Vertragsgemeinde oder der Stadt Siegburg unmittelbar ausgeglichen. Im Rahmen der Abrechnung werden auch die Kosten der Mitunterrichtung für das laufende Schuljahr kalkuliert und mitgeteilt. Aufgrund dieses Voranschlags leistet die Vertragsgemeinde zum 01.07. eine Zahlung in Höhe des kalkulierten Voranschlags.

§ 4

- (1) Soweit die Durchführung des Musikschulbetriebes innerhalb der Vertragsgemeinde betroffen ist, wird der Vertragsgemeinde ein Anhörungsrecht gem. § 23 Abs. 3 GkG eingeräumt.
- (2) Entscheidungen über Angelegenheiten des Musikschulbetriebes, die Belange der Vertragsgemeinde betreffen, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden.

Insbesondere bedarf es des Einvernehmens zwischen Stadt und Vertragsgemeinde bei der Festsetzung der Schulgeldtarife und beim Haushaltsvoranschlag. Vorschläge, Anregungen und Änderungswünsche der Vertragsgemeinde hinsichtlich des Unterrichtsprogramms für die Zweigstelle, der Unterrichtsgestaltung und der Durchführung besonderer Veranstaltungen werden von der Stadt berücksichtigt.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von beiden Beteiligten unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6

Die Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch den Oberkreisdirektor des Rhein--Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 24 Abs. 2, 29 Abs. 4 Ziff. 3 GkG) am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Rhein-Sieg-Kreises in Kraft.

Windeck, den 15.02.1995

Siegburg, den 01.03.1995

Für die Gemeinde Windeck

Für die Stadt Siegburg

gez. Klumpp
(Gemeindedirektor)

gez. Krieger
(Bürgermeister)

gez. Marx
(Beigeordneter)

gez. Dr. Fischer
(Kulturdezernent)